



Satzung der Süddeutschen DX Gruppe (SDXG)

§ 1 Name und Sitz:

Die Süddeutsche DX Gruppe (SDXG) ist ein am 27. Feb. 1971 in Pöcking am Starnberger See im Gasthof "Zur Post" von den Old Men

DL1MD Dr. Heribert Rechl, **DL3RK** Walter Geyrhalter,

DL8UP Herbert Rein, **DJ3JV** Christoph Beißner, **DJ5DA** Walter Gundling,

DJ7CX Leonhard Poelt, **DJ7CY** Josef Rindfleisch, **DK1YK** Erhard Stammberger,

DK2BL Albert Sers, **DK2WY** Wolfgang Mocker und **DEM/14829** Hans Seisnitz

gegründeter nichtrechtsfähiger Verein mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz seines Präsidenten.

§ 2 Ziele:

I. Zweck der SDXG ist die Förderung des Amateurfunk-DX-Sports in Süddeutschland und die Beteiligung an DX-Contesten unter besonderer Berücksichtigung der völkerverbindenden internationalen und interkontinentalen Möglichkeiten des Amateurfunk-DX-Betriebes.

II. Die SDXG verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

III. Die Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder:

I. Mitglied kann jeder lizenzierte Amateurfunke und SWL mit DE-Nummer mit Wohnsitz in den Postleitzahlengebieten 5 - 9 ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Nationalität, Religion und Hautfarbe werden. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand einstimmig, die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigen.

II. Ein Austritt ist nur zum Jahresende zulässig.

III. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit fristlos ausgeschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme gegeben wurde.

IV. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen der SDXG oder auf Rückzahlung von Beitrag.

§ 4 Beitrag:

Der für jedes angefangene Kalenderjahr zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 EURO. Er ist jährlich im Voraus zu zahlen. Nichtzahlung bis zum Jahresende führt zum automatischen Ausschluss zum 30.6. des Folgejahres, der keiner Mitteilung an den Betroffenen bedarf.

Wiedereintritt ist dann formlos durch Bezahlung der rückständigen Beiträge innerhalb von weiteren 12 Monaten nach dem 30.6. möglich.

Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.



Satzung der Süddeutschen DX Gruppe (SDXG)

§ 5 Mitgliederversammlung:

I. Höchstes Vertretungsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfindet und ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist, wenn sie vom Sekretär mit Zustimmung des Vorstandes zwei Wochen vorher durch einfachen Brief, Fax, Internet-Email oder Packel-Radio-Mail an einen Ort im Bereich des § 3 eingeladen worden ist. Zum Nachweis der Einladung und zur Einhaltung der Frist reicht die Absendung an die letzte bekannte Adresse bzw. MYBBS/Mailbox/Faxnummer jedes Mitglieds aus.

II. Die Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand jederzeit einzuberufen.

III. Jedes Treffen der Mitglieder ist zugleich auch Mitgliederversammlung, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

IV. Der Mitteilung einer Tagesordnung in der Einladung bedarf es nur für satzungsändernde Beschlüsse und für Neuwahlen.

V. Der Präsident leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der Sekretär. Nicht-Mitglieder sind zugelassen, haben aber kein Stimmrecht.

VI. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Jeder hat gleiches Stimmrecht.

§ 6 Vorstand:

I. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassenwart. Diese werden jeweils gleichzeitig auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, der Präsident in geheimer Wahl, die übrigen Vorstandsmitglieder nur dann in geheimer Wahl, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Das Amt endet erst durch Aufgabe oder mit der Neuwahl eines anderen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, kann für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl ein Nachfolger gewählt werden.

Andernfalls übernimmt der Präsident bzw. der Sekretär dessen Aufgaben für diese Zeit. Anlässlich der Wahlen sind auch zwei Kassenprüfer für die nächste Kassenprüfung zu wählen.

II. Der Vorstand bestimmt erforderlichenfalls weitere Referenten, z.B. für Gerätewartung oder Contestpokal.

III. Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam. Für die laufenden Geschäfte der Verwaltung hat jedes Vorstandsmitglied einzeln Vertretungsmacht. Der Kassenwart hat immer Bankvollmacht.

IV. Für Spenden an DXpeditionen, die den Betrag von 150 EURO nicht überschreiten, bedarf der Vorstand nicht der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.



Satzung der Süddeutschen DX Gruppe (SDXG)

V. Der Vorstand und die Referenten erhalten keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

VI. Rechnungslegung, Kassenprüfung und Entlastung des Vorstands erfolgen jeweils vor den Neuwahlen. Scheidet der Kassenwart vorzeitig aus, ist die Kasse sofort zu prüfen.

§ 7 Auflösung

I. Die SDXG endet,

- a) wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.
- b) bei Auflösung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder, die auch schriftlich oder per Mail bzw. Fax abstimmen können.

II. Das Vereinsvermögen fällt dann an

- a) BCC (Bavarian Contest Club)

hilfsweise an

- b) GDXF (German DX Foundation)

hilfsweise an

- c) den Deutschen Amateur Radio Club (DARC) e.V. in Baunatal,

die es im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

Verabschiedet am 27. April 2002 in Ötisheim

Dr. Parmentier DJ5JH

Harry DK2GZ

W.D. Gläser DK4IO